

## **I. Zweck**

Das Aufnahmereglement regelt die formellen und materiellen Bestimmungen für die Aufnahme neuer Mitglieder im AKV.

## **II. Verfahren**

### **1. Vorprüfung**

#### **a) Aufnahmegesuch**

Bewerber für eine Mitgliedschaft im AKV haben ein Aufnahmegesuch auf dem dafür vorgesehenen Formular an den Präsidenten AKV zu richten.

Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Angaben über Art der Organisation (Schule, Club, Verein etc.)
- Angaben über Anzahl Mitglieder
- Statuten und Reglemente
- Gründungsdatum
- Angaben über die verantwortlichen Leiter (Beruf, Ausbildung etc.)
- Angaben über die Trainingsleiter
- Angaben über die wöchentlichen Trainings
- Angaben über die Dojoräumlichkeiten
- Referenzen
- Bestätigung über die erfolgte Einzahlung der Aufnahmegebühr

Unvollständig eingereichte Gesuche werden zur Ergänzung retourniert.

#### **b) Bearbeitungsgebühr**

Der Antragsteller hat für die Bearbeitung des Gesuches eine Bearbeitungsgebühr von CHF 200.— zu entrichten. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

#### **c) Provisorische Aufnahme**

Der Vorstand beschliesst anhand der eingereichten Unterlagen über die provisorische Aufnahme des Antragstellers.

Die provisorische Aufnahme dauert bis zur zweiten dem Aufnahmegesuch folgenden ordentlichen Delegiertenversammlung, sofern das Gesuch innert 4 Monaten nach der letzten ordentlichen Delegiertenversammlung eingereicht worden ist, in allen übrigen Fällen bis zur dritten dem Aufnahmegesuch folgenden ordentlichen Delegiertenversammlung.

Die provisorische Aufnahme berechtigt zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des AKV und verpflichtet zur Einhaltung der geltenden Reglemente und Bestimmungen sowie zum Entrichten des Mitgliederbeitrages. Bis zur definitiven Aufnahme ist der Antragsteller vom Stimmrecht ausgeschlossen.

#### **d) Rekurs**

Aufnahmegesuche können vom Vorstand ohne Begründung abgelehnt werden. Der Antragsteller kann gegen einen ablehnenden Entscheid innert 20 Tagen von der Zustellung

des Entscheides an die Delegiertenversammlung rekurrieren, welche an der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung endgültig über eine provisorische Aufnahme entscheidet. Der Rekurs hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

## **2. Definitive Aufnahme**

Anlässlich der Delegiertenversammlung, welche über die definitive Aufnahme entscheidet, hat ein Vertreter des Antragstellers anwesend zu sein und sein Dojo vorzustellen.

Die Delegiertenversammlung beschliesst endgültig über die Aufnahme oder Ablehnung. Der Entscheid muss nicht begründet werden. Die Aufnahme setzt eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Stimmen voraus.

## **III. Aufnahmebedingungen**

### **1. Provisorische Aufnahme**

Provisorisch aufgenommen werden nur Antragsteller

- mit Sitz im Kanton Aargau, welche Karate nach den Richtlinien von J+ S ausüben,
- sich über mindestens 10 Mitglieder ausweisen können und
- bei denen der Dojoleiter mindestens den 1. Dan besitzt (der Vorstand kann auch Dojoleiter mit 1. Kyu zur Annahme empfehlen).

### **2. Definitive Aufnahme**

Definitiv aufgenommen können nur Antragsteller, welche während der provisorischen Aufnahme einwandfrei mit dem AKV zusammengearbeitet und die Bestimmungen und Reglemente beachtet haben.

## **IV. Schlussbestimmungen**

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung in Kraft und bildet einen integrierenden Bestandteil zu den Statuten.

Lenzburg, 19.05.2001

Der Vorstand